

MP

Kanton Glarus

Gemeinde Niederurnen

Überbauungsplan Feld II

BESONDERE VORSCHRIFTEN

Parzelle: Die Grundeigentümer:

51 Erben von Blumer Samuel, 1901, sel., nämlich Hans Blumer, Feldstrasse 29, 8867 Niederurnen und Anna Stüssi-Blumer, Stockenstrasse 154, 8802 Kilchberg

54 Tagwen Niederurnen, Schulstrasse 2, 8867 Niederurnen

80 Tagwen Niederurnen, Schulstrasse 2, 8867 Niederurnen

82 (Anna-Babette) Steinmann-Wichser, Via al Segnale 20, 6612 Ascona: vertreten durch Johannes Martin Steinmann, Feldstrasse 19, 8867 Niederurnen

1488 Hans Blumer, Feldstrasse 29, 8867 Niederurnen, und Anna Stüssi-Blumer, Stockenstrasse 154, 8802 Kilchberg

1589 Marie-Therese Huber-Violetti, Leimweg 6, 4226 Breitenbach

1971 Tagwen Niederurnen, Schulstrasse 2, 8867 Niederurnen

1972 Erben von Blumer Samuel, 1901, sel., nämlich Hans Blumer, Feldstrasse 29, 8867 Niederurnen, und Anna Stüssi-Blumer, Stockenstrasse 154, 8802 Kilchberg

H. Blumer
A. Stüssi-Blumer

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

K. Hämmerli

Der Gemeindeschreiber:

P. Berch
H. Blumer
A. Stüssi-Blumer

M. Huber

Der Präsident:

K. Hämmerli

Der Gemeindeschreiber:

H. Blumer
A. Stüssi-Blumer

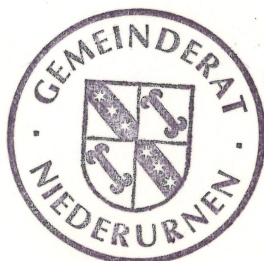
Öffentlich aufgelegt vom: 14. Juli 2000 bis: 14. Aug. 2000

Einsprachen behandelt am: keine eingegangen

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt am: 28. Aug. 2000

Der Gemeindepräsident:

K. Hämmerli



Der Gemeindeschreiber:

P. Berch

BESONDERE VORSCHRIFTEN ZUM ÜBERBAUUNGSPLAN FELD II

1. BESTANDTEILE DES ÜBERBAUUNGSPLANES

Der Überbauungsplan Feld II umfasst die folgenden Bestandteile:

- Vorschriften
- den Gestaltungsplan 1 : 500
- den Erschliessungsplan 1 : 500
- die Nutzungs- und Bauvorschriften der Gemeinde Niederurnen
- die kantonalen Gesetze und Verordnungen

2. PLANUNGSZWECK

Der Überbauungsplan regelt die Erschliessung und Bebauung der Bauparzellen, mit guter Einfügung in den Rahmen der Gesamtplanung und unter Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Reglement legt ergänzende und abweichende Vorschriften zu den Nutzungs- und Bauvorschriften der Gemeinde Niederurnen fest.

3. LAGE DER BAUTEN

Alle Hauptbauten sind auf den im Gestaltungs-Richtplan definierten Überbauungsbereich zu stellen. Die festgelegten Grundflächen für Haupt- und Nebenbauten gemäss Bauordnung dürfen nicht überschritten werden.

Die Höhe des Erdgeschossbodens darf max. 50 cm über dem Niveaupunkt liegen.

Für die Höhe von Nebenbauten gilt die Bauordnung.

4. BAUART / BAUWEISE

Alle Hauptbauten sind als Satteldächer auszuführen.

Alle Nebenbauten sind als Flach-, Pult- oder Satteldächer auszuführen.

In den Baugebieten A, B, C muss die Dachfirstrichtung dem Bebauungsplan entsprechen.

Pro Wohneinheit sind eine Garage und ein Abstellplatz oder zwei Garagen erforderlich.

5. ERSCHLIESSUNG

Sämtliche Parzellen werden mit privaten Strassen und den benötigten Ver- und Entsorgungsleitungen erschlossen (gem. Bericht und Veranlagung vom 30. August 94)

Die Erschliessungsstrasse dient ausschliesslich als Fahrbahn, das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf der Strasse ist untersagt.

6. PARZELLIERUNG

Die Parzellierung erfolgt auf der Basis des Überbauungsplanes durch den Geometer. Die genauen Grundstückflächen werden durch den Geometer bestimmt. Auf den Parzellen 3, 4, 5 und 6, 7, 8, sowie 9, 10, 11 können an Stelle von drei auch nur zwei Wohneinheiten erstellt werden.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Bebauungsplan sowie dieses Reglement sind Planungsinstrumente mit zwingendem Inhalt.

8. INKRAFTTRETUNG

Überbauungsplan und Reglement treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.